

Anlage 1

Abwägung der Anregungen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung

1. Aktenzeichen der Anregungen

II.161	IV.0013	IV.0121	F4
II.182	IV.0018	IV.0123	F9
II.186	IV.0022	IV.0124	F10
II.801	IV.0026	IV.0125	F20
	IV.0027	IV.0138	
	IV.0030	IV.0153	
	IV.0063	IV.0154	
	IV.0079	IV.0155	
	IV.0080	IV.0156	
	IV.0084	IV.0157	
	IV.0084_1	IV.0158	
	IV.0093	IV.0159	
	IV.0110	IV.0161	
	IV.0113	IV.0162	
	IV.0115	IV.0164	
	IV.0116	IV.0166	
	IV.0117	IV.0167	
	IV.0118	IV.0169	
		IV.0178	
		IV.19_0012	
		IV.19_0013	
		IV.0200	
		IV.9_001	

2. Zusammenfassung der Anregungen

Kapitelübergreifende Anregungen

- Die Belange des Klimaschutzes sind auf der Basis des Pariser Abkommens und der nationalen Vorgaben vom Regionalplan zu berücksichtigen und sicher zu stellen.

- Forderung, das am 17.09.2020 vorgelegte und vorgeschlagene Klimaziel der EU (Reduktion der Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 gegenüber 1990 um mind. 55 % im Regionalplan einzuhalten)
- Forderung, die Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gem. § 13 KSG BW zu berücksichtigenden Belange zu ermitteln
- S4F, Landesnaturschutzverband und weitere: „Die Festlegungen im Regionalplanentwurf sind aus wissenschaftlicher Sicht nicht dazu geeignet, die politischen Ziele im Klimaschutz zu erreichen. Der bisher beschrittene CO₂e-Reduktionspfad ist bei weitem nicht geeignet, die Ziele im Klimaschutz zu erreichen. Das verbleibende CO₂e-Budget zur Einhaltung des 1,5 °C-Ziels wird vermutlich 2025 aufgebraucht sein. Das angenommene vom Regionalverband entwickelte Wachstumsszenario führt gegenüber dem Status quo zu einem zusätzlichen Ausstoß von ca. 3 Mio. t CO₂e bis 2050 und entfernt die Region weiter vom 1,5 °C-Ziel.: Regionalplan führt in seiner jetzigen Ausgestaltung zu einem „Weiter so“, bei dem in der Region BO die Treibhausgas-Kontingente in bereits 5 Jahren aufgebraucht sein werden“
- Forderung einer Quantifizierung im Regionalplan-Entwurf, wie die Klimaschutzziele erreicht werden sollen
- In der Fortschreibung des Regionalplans sind die Themen „Energie“ und „Klima“ neben den bisherigen Themen gleichwertig aufzunehmen und zu behandeln.
- Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Sachen Klimaschutz und Klimawandelanpassung nicht ausreichend: „Was Sie nun auf S. 153 unter Pkt 8.3.7 Umweltbericht als Ergebnisse der vertieften Umweltprüfung darstellen ist ein klimapolitisches Armutszeugnis und verstößt unserer Meinung nach gegen gesetzliche Vorgaben! Wir fordern, dass die grundsätzliche Darstellungen und Erläuterungen zu den Auswirkungen des Regionalplans bezüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Klimavorgaben auch in die Stufe 1 der Umweltprüfung gehören.“

Anregungen zu einzelnen Plankapiteln

Kapitel 1 - Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

- Umwandlung von PS 1.1 G (4) in ein Ziel der Raumordnung

Kapitel 2 – Regionale Siedlungsstruktur

- Potenziale der Innenentwicklung werden im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu wenig ermittelt und berücksichtigt
- Geplante Zuwächse an Wohn- und Gewerbeflächen und die mit einer Bebauung einhergehenden zusätzlichen CO₂e- Emissionen sind mit den gesetzlich festgelegten Klimaschutzzielen von Bund und Land Baden-Württemberg nicht vereinbar.
- Der im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 prognostizierte Wohnbauflächenbedarf ist zu hoch angesetzt
- Mindest-Bruttowohndichten sind im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu gering angesetzt

Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

- Zu viele Möglichkeiten für Gemeinden, (im vereinfachten Verfahren) neue Baugebiete am Siedlungsrand auszuweisen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 aufgrund von „weißen Flächen“
- Forderung nach mehr Vorrangflächen für Natur-, Boden- und Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft, dem Erhalt und der Erweiterung der Grünzüge

3. Erläuterung der Abwägung der kapitelübergreifenden Anregungen

Berücksichtigung von Klimaschutzzielen (Bund, Land, EU) im Regionalplan:

Jede zusätzliche Neuinanspruchnahme von Flächen, z.B. für Wohn- und Gewerbegebietsentwicklungen sorgte in der Vergangenheit in der Regel für zusätzlichen CO₂-Ausstoß. Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens bzw. das Klimaschutzgesetz des Bundes zu erreichen, sollte jede neue Wohnraum- und Gewerbegebietsentwicklung klimaneutral und nachhaltig gestaltet werden. Gleichzeitig sollte der gesamte Gebäudebestand durch Sanierungen etc. klimaneutral gemacht werden. Diese Aufgaben liegen größtenteils in kommunaler Hand, denn neben dem Klimaschutz hat auch die kommunale Selbstverwaltungshoheit gemäß Artikel 28 Abs. 2 GG und Art. 71 Abs. 1 Landesverfassung Verfassungsrang. Der Regionalplan kann daher nur sehr eingeschränkte Vorgaben machen. Aus Sicht des Regionalverbands ist das Erreichen der Klimaschutzziele auch mit dem vorliegenden Regionalplan-Entwurf möglich, wenn zukünftig alle Neubebauungen (Wohnen, Gewerbe, Industrie) weitgehend ressourcenschonend und klimaneutral entwickelt werden.

Die Inhalte der Regionalpläne sind in § 11 Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg abschließend aufgezählt. In § 11 Abs. 2 heißt es:

„(2) Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 und 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen. Der Regionalplan formt diese Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus. Dies gilt nicht für das Ziel der Raumordnung Plansatz 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg.“

In § 11 Abs. 5 LplG heißt es:

“(5) Der Regionalplan soll auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen (...) enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze

der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu gehören (...) insbesondere (...) die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des (...) integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden- Württemberg."

Somit sind in den Regionalplänen die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg ergänzend zu berücksichtigen.

In der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) heißt es zur Begründung von Regionalplänen:

„4.6 (2) Die klimaschutzbezogenen Festlegungen nach §11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und 12 LplG sollen nach §11 Abs. 8 Satz 2 LplG anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionalen Potentiale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden. Die besondere Notwendigkeit einer konzeptionellen Gesamtbetrachtung der klimaschutzbezogenen Festlegungen resultiert aus den durch die Klimaschutzziele sowie die Energiewende notwendig werdenden erheblichen strukturellen Veränderungen für Energieversorgung und Infrastruktur.“

Unter Punkt 5 dieser Anlage zur Synopse ist dargestellt, welche Plansätze im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 Aspekte des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung aufgreifen und in wie fern dadurch aus Sicht des Regionalverbands die Belange des Klimaschutzes auf regionalplanerischer Ebene ausreichend abgearbeitet wurden.

Übergeordnete Rechtsnormen: Nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg soll der Ausstoß an Treibhausgasen in Baden-Württemberg bis 2030 um 42 % reduziert werden (Vergleichsjahr: 1990). Dieses Reduktionsziel entspricht nicht dem Pariser Abkommen von 2015, welches darauf abzielt, den Anstieg der globalen Temperatur deutlich unter 2 Grad zu begrenzen, möglichst einen Anstieg um mehr als 1,5 Grad zu vermeiden. Eine rechtliche Grundlage, wie eine Beachtung des Pariser Klimaabkommens im 2. Anhörungsentwurf Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 2020 erfolgen soll, liegt damit nicht vor.

Bei den Klimazielen der Europäischen Union wird im Übrigen auf Folgendes hingewiesen: Bei dem am 17.09.2020 vorgelegten Vorschlag der EU-Kommission zu den Klimazielen der EU (Reduktion der Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 gegenüber 1990 um mind. 55 %) handelt es sich um einen Vorschlag, der nicht den Charakter einer Rechtsnorm hat. Erst, wenn diese Vorschläge als Rechtsakt erlassen werden, handelt es sich um eine verbindlich zu beachtende Vorgabe der Europäischen Union auf nationaler Ebene. Diese liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anlage zur Synopse noch nicht vor. Ein Verstoß des Regionalplan-Entwurfs gegen EU-Vorschriften liegt daher nicht vor.

Mit seinem Urteil vom 29.04.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Klimaschutz Verfassungsrang besitzt und dass die Bundesregierung in Sachen Klimaschutz nachbessern muss. Am 12.05.2021 hat das Bundeskabinett das neue Klimaschutzgesetz verabschiedet. Dieses sieht vor, den Ausstoß von Treibhausgasen in Deutschland von 2030 im Vergleich zu 1990 um 65 % zu reduzieren. Dieses Reduktionsziel ist höher als das vom Landtag Baden-Württemberg am 14.10.2020 beschlossene Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-

Württemberg, welches eine Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen um 42 % bis 2030 vorsieht. Allerdings ist derzeit noch nicht absehbar, welche Konsequenzen diese neuen Reduktionsziele für die Ebene der Regionalplanung gegebenenfalls haben werden. Notwendig wäre, dass die der Regionalplanung zur Verfügung stehenden Instrumente angepasst und abgeändert werden, damit die Regionalplanung das Erreichen der Klimaschutzziele besser unterstützen kann (z.B. Vorranggebiete für die Nutzung der Solarenergie).

Aufgrund obiger Erläuterungen wird der Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 den Klimazielen der EU und der Bundesrepublik aus Sicht des Regionalverbands ausreichend gerecht. Es wird auf die bereits beschlossene, im Anschluss an die laufende Gesamtfortschreibung anstehende Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ hingewiesen, in welcher die Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien zum Erreichen der Klimaschutzziele geschaffen werden sollen. Die konkrete Umsetzung der Klimaschutzziele auf Ebene der Bauleitplanung obliegt den Kommunen.

Zur Aussage, wonach der Regionalplan zu einem zusätzlichen Ausstoß von ca. 3 Mio. t CO₂ bis 2050 führt:

Die Aussage der S4F, dass der Regionalplan "zu einem zusätzlichen Ausstoß von ca. 3 Mio. t CO₂ bis 2050 führt", ist aus Sicht des Regionalverbands nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich schafft der Regionalplan ausschließlich die Voraussetzungen für bestimmte Raumnutzungen. Es erfolgen bei Vorhaben der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie des Rohstoffabbaus stets noch nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die Belange von Klimaschutz und Klimawandel weitgehend berücksichtigt werden müssen. Der Zeitraum bis 2050 geht deutlich über den Planungszeitraum des Regionalplans bis 2035 hinaus. Erfahrungsgemäß können wegen mangelnder Grundstücksverfügbarkeit oder weiterer entgegenstehender Belange, die erst auf den nächsten Planungsebenen erkannt werden, nicht alle im Regionalplan gesicherten Vorranggebiete für den Wohnungsbau sowie Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe umgesetzt werden. Und schließlich ist wegen verschärfter rechtlicher Vorgaben davon auszugehen, dass zukünftig immer stärker klimaneutral gebaut und die Mobilität zunehmend klimagerecht erfolgen wird.

Zur Quantifizierung von Klimaschutzzielen im Regionalplan:

Der Regionalplan ist kein Klimaschutzkonzept, sondern ein Entwicklungskonzept für die zukünftige räumliche Entwicklung einer Region und ein Instrument zur Sicherung und Ordnung von Raumnutzungen. Die VwV Regionalpläne sieht kein eigenes Kapitel zum Klimaschutz oder zur Klimawandelanpassung für Regionalpläne vor. Vielmehr können diese Themen als Querschnittsthemen betrachtet werden, die durch Festlegungen in nahezu jedem Kapitel des Regionalplans aufgegriffen werden. Die Festlegungen eines Regionalplans gemäß § 11 LplG sowie VwV Regionalpläne sind aber nicht dazu geeignet, das Erreichen von Klimaschutzzielen zu quantifizieren. Dies liegt daran, dass der Regionalplan nur Gebiete für bestimmte Nutzungen sichert, nicht aber Details ihrer Nutzung vorgibt. Es gibt sehr viele Faktoren, die das Erreichen der Klimaschutzziele beein-

flussen können, und nur ein sehr kleiner Teil davon kann im Regionalplan gesteuert werden. Eine Quantifizierung der Klimaschutzziele im Regionalplan würde bedeuten, dass Vorgaben bis hinein in die Ebene der Bauleitplanung der Gemeinden gemacht werden müssten, und das wäre mit der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungshoheit nicht vereinbar. Deswegen haben auch andere Regionalverbände bei ihren aktuellen Regionalplänen (z.T. Entwurfsfassungen) ebenfalls auf eine Quantifizierung der Klimaschutzziele verzichtet (vgl. Anhörungsentwurf Regionalplan Mittlerer Oberrhein, rechtskräftiger Regionalplan Südlicher Oberrhein, Anhörungsentwurf Regionalplan Donau-Iller).

Im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens ist ferner grundsätzlich eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. In deren Rahmen sind auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des konkreten Regionalplans auf das Klima zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der SUP zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 erfolgte eine gesamthafte Prognose der Entwicklung des Schutzguts „Klima und Luft“ bei Durch- und bei Nichtdurchführung der Planung (Kap. 6 Umweltbericht). Diese kommt zum Ergebnis, dass gegenüber dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan 1996 im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dem Schutzgut Klima und Luft besser Rechnung getragen wird. Ebenso erfolgt im Umweltbericht eine vertiefte Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima bezüglich der Schwerpunkte des Wohnungsbaus, der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Kap. 7, Anlagen) sowie der Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Kap. 8, Anlagen). Relevant für die vertiefte Umweltprüfung des Schutzguts Klima und Luft ist die Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftleitbahnen, die Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, der Verlust von Flächen mit der Funktion Klimaschutzwald sowie die Beeinträchtigung der Luftqualität.

Zudem ist dem Regionalplan gemäß § 11 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, insbesondere über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Die zusammenfassende Erklärung wird zum Planungsausschuss am 16.06.2021 vorgelegt und enthält unter anderem eine qualitative Darstellung, wie die Aspekte Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt wurden.

Grundsätzlich schafft der Regionalplan ausschließlich die Voraussetzungen für bestimmte Raumnutzungen, es erfolgen bei Vorhaben der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie des Rohstoffabbaus stets noch nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die Belange von Klimaschutz und Klimawandel berücksichtigt werden müssen.

Forderung, die Themen „Energie“ und „Klima“ neben den bisherigen Themen gleichwertig aufzunehmen und zu behandeln

Der Regionalplan ist kein Klimaschutzkonzept, sondern ein Entwicklungskonzept für die zukünftige räumliche Entwicklung einer Region und ein Instrument zur Sicherung und Ordnung von Raumnutzungen. Die wesentlichen Aufgaben der Regionalpläne sind: 1. Die Ordnung von Raumnutzungen und die frühzeitige Lösung von Raumnutzungskonflikten; 2. Die Sicherung von Raumfunktionen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen; 3. Die Funktion als Entwicklungskonzept für zukünftige räumliche Entwicklung der Region (Priebis 2018, Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung 2018). Nach § 11 LplG sind in den Regionalplänen die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) ergänzend zu berücksichtigen. Dies korrespondiert mit § 2 Satz 2 KSG BW, wonach die Belange des Klimaschutzes in der Ausgestaltung des Gesetzes in die Abwägung einzustellen sind. Das heißt, die Belange des Klimaschutzes und die sonstigen öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die VwV Regionalpläne sieht kein eigenes Kapitel zum Klimaschutz oder zur Klimawandelanpassung für Regionalpläne vor. Allerdings ist unter Kapitel 4.2 Energie folgendes Unterkapitel vorgesehen: „4.2.2 Erneuerbare Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“. Dieses Kapitel wird der Regionalverband direkt in Anschluss an die laufende Gesamtfortschreibung erarbeiten (Aufstellungsbeschluss Verbandsversammlung 18.12.2020). Die Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung können daher Querschnittsthemen betrachtet werden, die durch Festlegungen in nahezu jedem Kapitel des Regionalplans aufgegriffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dies bei anderen Regionalplänen in Baden-Württemberg genauso ist. Als Beispiele sind die in Aufstellung befindlichen Regionalpläne der Planungsregionen Donau-Iller und Mittlerer Oberrhein zu nennen sowie der rechtskräftige Regionalplan der Planungsregion Südlicher Oberrhein. Auch in diesen Regionalplan(-entwürfen) ist außer einem Kapitel zur Versorgung mit (erneuerbaren) Energien kein eigenes Kapitel für Klimaschutz und Klimawandelanpassung vorgesehen, sondern die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung sind als Querschnittsthema an mehreren Stellen im Regionalplan abgehandelt. Unter 5. wird in dieser Anlage zur Synopse aufgezeigt, wo überall im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 Aspekte des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung berücksichtigt werden.

Zur Aussage, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Sachen Klimaschutz und Klimawandelanpassung nicht ausreichend seien:

Im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. In deren Rahmen sind auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des konkreten Regionalplans auf das Klima zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der SUP zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 erfolgte eine gesamthafte Prognose der Entwicklung des Schutzguts „Klima und Luft“ bei Durch- und bei Nichtdurchführung der Planung (Kap. 6 Umweltbericht). Diese kommt zum Ergebnis, dass gegenüber dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan 1996 im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dem Schutzgut Klima und Luft besser Rechnung getragen wird. Ebenso erfolgt im Umweltbericht eine vertiefte Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima bezüglich der Schwerpunkte des Wohnungsbaus, der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Kap. 7, Anlagen) sowie der Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Kap. 8, Anlagen). Relevant für die vertiefte Umweltprüfung des Schutzguts Klima und Luft ist die Beeinträchtigung

von Kalt- und Frischluftleitbahnen, die Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, der Verlust von Flächen mit der Funktion Klimaschutzwald sowie die Beeinträchtigung der Luftqualität. Aus Sicht des Regionalverbands wird die Umweltprüfung den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Zudem ist dem Regionalplan gemäß § 11 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, insbesondere über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Die zusammenfassende Erklärung wird zum Planungsausschuss am 16.06.2021 vorgelegt und enthält unter anderem eine qualitative Darstellung, wie die Aspekte Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt wurden.

Aus Sicht des Regionalverbands ist dieses Vorgaben unter Berücksichtigung der Steuerungskompetenz der Regionalplanung ausreichend, um den Aspekten Klimaschutz und Klimawandelanpassung Rechnung zu tragen.

4. Erläuterung der Abwägung der Anregungen zu den einzelnen Plankapiteln

Zur Forderung nach der Umwandlung von PS 1.1 G (4) in ein Ziel der Raumordnung

Eine Umwandlung dieses Grundsatzes der Raumordnung PS 1.1 G (4) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 in ein Ziel der Raumordnung ist aus Sicht des Regionalverbands nicht möglich, weil der Grundsatz nicht die Kriterien eines Ziels der Raumordnung erfüllt. Es ist keine für ein Ziel der Raumordnung ausreichende räumliche und sachliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit gegeben (§ 3 Nr. 2 ROG). Auch ist diese Formulierung als Grundsatz der Raumordnung einer Abwägung zugänglich, was bei einem Ziel der Raumordnung nicht der Fall ist; dieses müsste abschließend abgewogen sein. Aber auch Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung sind mit anderen Belangen abzuwägen, beispielsweise bei der Errichtung von Windenergieanlagen in naturschutzfachlich sensiblen Gebieten. Die Festlegung als Ziel der Raumordnung ist aber aus Sicht des Regionalverbands auch nicht notwendig, da eine Konkretisierung dieses Grundsatzes der Raumordnung in Form von Zielen der Raumordnung im gesamten Regionalplan erfolgt.

Zum Hinweis, Potenziale der Innenentwicklung würden im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu wenig ermittelt und berücksichtigt

Mehrere Einwander*innen bemängeln, dass eine detaillierte und quantifizierte Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 fehlt. Dazu nimmt der Regionalverband wie folgt Stellung: Im Rahmen der Berechnung des prognostizierten zukünftigen Flächenbedarfs für den Wohnungsbau und für Industrie und Gewerbe wurden kommunale bauplanungsrechtlich gesicherte Potenzialflächen, ein-

schließlich der Innenentwicklungspotenziale, gemäß der Begründung des Regionalplans durch die Auswertung der rechtskräftigen Flächennutzungspläne ermittelt. Eine weitergehende, detaillierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale ist nicht erfolgt. Aus Sicht des Regionalverbands ist dieses Vorgehen für die Ebene der Regionalplanung angemessen.

Zur Anregung, geplante Zuwächse an Wohn- und Gewerbeflächen und die mit einer Bebauung einhergehenden zusätzlichen CO₂-Emissionen seien mit den gesetzlich festgelegten Klimaschutzzielen von Bund und Land Baden-Württemberg nicht vereinbar

Manche Einwender*innen bemängeln, dass die Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf und den Gewerbeflächenbedarf sowie der prognostizierte Bedarf an Rohstoffen zu einer zu hohen Flächenneuanspruchnahme führen, welche das 30-ha-Ziel der Bundesregierung deutlich übersteigt und nicht mit den Klimaschutzzielen vereinbar sei. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 LplG sind im Regionalplan Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Sowohl die Notwendigkeit der Festlegungen, als auch die in der Laufzeit des Regionalplans prognostizierten Flächenbedarfe sind im Regionalplanentwurf dokumentiert. Auf eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs hingewirkt, beispielsweise durch die Ziele zur Einwohnerdichte, die im Verdichtungsraum der Region über den Landeswerten liegen, und zur Nutzung vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Außenbereichsflächen. Die Vorgehensweise entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus sind konkrete Ziele für eine sparsame Flächeninanspruchnahme festgelegt. Aus Sicht des Regionalverbands ist diese Vorgehensweise ausreichend, um eine sparsame Flächenneuanspruchnahme zu erreichen. Grundsätzlich schafft der Regionalplan ausschließlich die Voraussetzungen für bestimmte Raumnutzungen, es erfolgen bei Vorhaben der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie des Rohstoffabbaus stets noch nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die Belange von Klimaschutz und Klimawandel berücksichtigt werden müssen.

Zur Anregung, der im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 prognostizierte Wohnbauflächenbedarf sei zu hoch angesetzt

Mehrere Einwender*innen bemängeln, dass der im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 prognostizierte Wohnbauflächenbedarf zu hoch angesetzt und mit den Klimaschutzzielen nicht vereinbar sei. Der Wohnflächenbedarf basiert unter anderem auf der Wohnflächenbedarfsprognose, die dem Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zugrunde liegt. In der überarbeiteten Begründung zu PS 2.4.1 wird die Vorgehensweise zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs ausführlich erläutert. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des Regionalverbands maßvoll und vertretbar. Die Prognose

liegt auf gleichem Niveau wie diejenigen von Bund und Land. Grundsätzlich schafft der Regionalplan ausschließlich die Voraussetzungen für bestimmte Raumnutzungen, es erfolgen bei Vorhaben der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie des Rohstoffabbaus stets noch nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die Belange von Klimaschutz und Klimawandel berücksichtigt werden müssen.

Zur Anregung, die Mindest-Bruttowohndichten seien im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zu gering angesetzt

Mehrere Einwender*innen (u.a. S4F, Landesnaturschutzverband, Private) bemängeln, dass die im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 festgelegten Mindest-Bruttowohndichten in PS 2.4.1 Z (5) und Z (6) zu niedrig angelegt seien und fordern höhere Mindest-Bruttowohndichten, auch zum Erreichen der Klimaschutzziele. Dazu nimmt der Regionalverband wie folgt Stellung: Die Mindest-Bruttowohnbaudichten liegen deutlich über den bestehenden baulichen Dichten in der Region Bodensee-Oberschwaben und ermöglichen so eine bauliche Verdichtung. In der Begründung zu PS 2.4.1 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 (S. B25 und B26) ist dargelegt, wie die Mindest-Bruttowohndichtewerte zustande gekommen sind. Diese Werte sind das Ergebnis eines umfassenden Abwägungsprozesses und aus Sicht des Regionalverbands maßvoll und vertretbar.

Zur Anregung, es gebe zu viele Möglichkeiten für Gemeinden, (im vereinfachten Verfahren) neue Baugebiete am Siedlungsrand auszuweisen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 aufgrund von „weißen Flächen“

Mehrere Einwender*innen bemängeln, dass um bestehende Orte und Ortsteile herum zu viele Flächen seien, welche nicht mit Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagert sind und damit für eine Siedlungsentwicklung uneingeschränkt zur Verfügung stünden und dadurch den Gemeinden die Ausweisung zusätzlicher Baugebiete im erheblichen Umfang ermöglicht würde. Diese Anregung wird auch im Sinne des Klimaschutzes vorgebracht. Die genannten Flächen, welche nicht mit Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagert sind, sichern die im Grundgesetz garantierte Planungshoheit der Gemeinden. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen durch die Gemeinden ist aber nicht ohne weiteres möglich (siehe Plansätze zu Kapitel 2.4 – 2.6, insbesondere die PS 2.4.1 Z (4), PS 2.4.1 Z (9), PS 2.5.0 Z (3) und PS 2.6.0 Z (5)). In der Landtagsdrucksache 16/10010 heißt es: „Trifft der Regionalplan für einzelne Gebiete keine Festlegungen, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der regionalplanerisch unbeplante Bereich bedeutet noch kein Präjudiz für die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen. Es bedeutet lediglich, dass der jeweiligen Gemeinde bei Planungen in diesem Bereich keine Gebietsfestlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Sie muss sich bei entsprechenden Planungen allerdings an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Eine zentrale Vorgabe ist dabei die in § 1 a Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) geregelte sog. Bodenschutzklausel, nach der die planende Gemeinde mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen hat und – zusammengefasst – Bodenversiegelungen mit Blick auf den Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung auf das notwendige Maß zu begrenzen hat. Daneben sollen gem. § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB u. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen

Umfang umgenutzt werden (sog. Umwidmungssperrklausel). Bei der Ausübung ihrer Planungshoheit, also konkret bei der Aufstellung von Bauleitplänen, müssen die Gemeinden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung nicht nur diese Vorgaben, sondern sämtliche von der Planung berührte öffentliche (und private) Belange gerecht gegeneinander und untereinander abwägen. Zudem haben die Städte und Gemeinden in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung aufzugreifen“.

Forderung nach mehr Vorrangflächen für Natur-, Boden- und Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft, dem Erhalt und der Erweiterung der Grünzüge

Im rechtsgültigen Regionalplan 1996 gibt es auf 55,6% der Fläche der Region Bodensee-Oberschwaben freiraumbezogene Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur (ohne Rohstoffabbau) (s. Umweltbericht zum Regionalplan, S. 62). Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 gibt es auf 57% der Fläche der Region Bodensee-Oberschwaben freiraumbezogene Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur (ohne Rohstoffe).

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung wurden alle Freiraumfestlegungen einer genauen Überprüfung unterzogen. Zwar belegen die landschaftsraumbezogenen Analysen (s. auch Umweltbericht der Gesamtplan-Fortschreibung), dass sich seit der letzten Regionalplanfortschreibung im Jahre 1996 an der grundsätzlichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieses Raums nichts geändert hat, die Abgrenzung der freiraumschützenden Festlegungen, insbesondere die der Regionalen Grünzüge, jedoch in vielen Fällen nicht mehr den heutigen Erkenntnissen zu den Freiraumfunktionen (z.B. Luftaustausch, Biotopverbund, landwirtschaftliche Standorteignung), der aktuellen Nutzungssituation oder dem künftigen Siedlungsflächenbedarf entspricht. Daher erfolgte im Prozess der Gesamtfortschreibung eine Neuabgrenzung.

Die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen erfolgte auf Basis bestimmter Kriterien und nicht mit dem Ziel, einen möglichst großen Flächenanteil der Region mit diesen Festlegungen zu überlagern. Beispielsweise wurden Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen nur dort festgelegt, wo noch keine rechtlich festgesetzten oder in Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete bestehen. Da seit der Verbindlicherklärung des Regionalplans 1996 die meisten der seinerzeit ausgewiesenen Sicherungsgebiete zwischenzeitlich als Wasserschutzgebiete fachrechtlich festgesetzt worden sind, erfolgt im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 nur eine ergänzende Sicherung von Grundwasservorkommen (s. Begründung zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dort festgelegt, wo es zur Sicherung des regionalen Biotopverbunds im Offenland erforderlich ist. Durch die Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum, zu denen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gehören, erfüllt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben den seit 2015 bestehenden landesweiten Auftrag, den

Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne planungsrechtlich zu sichern (§22 Abs. 3 NatSchG). Zudem besteht nach dem neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz das Ziel, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % Offenland der Landesfläche auszubauen. Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 werden auf 15,9 % der Regionsfläche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt ist, sodass der Auftrag des neuen Biodiversitätsstärkungsgesetz erfüllt wird. Für die Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wurden alle Belange sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen. Aus Sicht des Regionalverbands ist der Flächenanteil der Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur an der Regionsfläche ausreichend.

5. Plansätze zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020

Klimaschutz

Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg 2020 heißt es unter § 4: *„Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden.“* Regionalpläne können zum Klimaschutz insbesondere folgendermaßen beitragen:

- a. Sie können Siedlungsstrukturen unterstützen, die eine sparsame Energienutzung befördern.
- b. Sie können zum Erhalt natürlicher Senken zur Einlagerung klimaschädlicher Stoffe beitragen.
- c. Sie können wichtige Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien schaffen, insbesondere Windkraftanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Dies geschieht im Anhörungsentwurf Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 2020 auf folgende Weise:

a) Förderung energiesparender Siedlungsstrukturen

Zur Förderung energiesparender Siedlungsstrukturen tragen unter anderem die zentralen Orte (PS 2.2), die Siedlungsbereiche (PS 2.4.2), die Plansätze zur Förderung der Innenentwicklung, zur effizienten Flächennutzung und zur Kopplung von Wohnen und Arbeiten (siehe unten) bei. Sie helfen, die Siedlungsentwicklung auf geeignete Gebiete zu konzentrieren. Außerdem können Städte und Gemeinden nicht ohne weiteres neue Flächen auf der „grünen Wiese“ in Anspruch nehmen. Wenn Städte und Gemeinden über die bestehenden und verfügbaren Flächenreserven der Bauleitplanung sowie die im Regionalplan enthaltenen Vorranggebiete für den Wohnungsbau sowie Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe hinaus weitere Flächen für Wohnen und Gewerbe in Anspruch nehmen wollen, ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen (vgl. PS 2.5.0 Z (3) und PS 2.6.0 Z (5) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Darüber hinaus bewirken die als Ziel der Raumordnung festgelegten Mindest-Bruttowohndich-

ten im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 eine dichtere Bebauung als es bislang der Fall ist (vgl. PS 2.4.1 Z (5) sowie PS 2.4.1 Z (6) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte tragen zu einer Reduktion von Verkehr bei, da sie zentrenrelevante Sortimente in zentralen, gut mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Lagen bündeln. Beim Rohstoffabbau (Kap. 3.5 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020) wird darauf geachtet, dass Kiese und Sande vorrangig dort abgebaut werden, wo die Lkws und Laster keine langen Entfernungen zwischen Abbau, Weiterverarbeitung und Verbrauch zurücklegen müssen (s. Begründung zu PS 5.2.1, LEP 2002).

Im Folgenden sind beispielhafte Plansätze aufgeführt, mit denen der Regionalplan energiesparende Siedlungsstrukturen fördert:

Kapitel 2.4 - Siedlungsentwicklung

PS 2.4.0 Z (2)

„Die Flächeninanspruchnahme ist durch die Aktivierung innerörtlicher Potenziale (Baulücken / Nachverdichtung, Brach- / Konversionsflächen, Flächenrecycling) sowie durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern.“

PS 2.4.0 Z (3)

„Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (PS 3.1.9, LEP 2002).“

PS 2.4.0 G (5)

„Bei der Erschließung neuer Bauflächen sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien soll gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.“

PS 2.4.1 Z (4)

„Unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen. Örtlich bedingte Besonderheiten können zu einem höheren oder geringeren Bedarf führen.“

PS 2.4.1 Z (9)

„Unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen.“

PS 2.4.1 Z (5)

„Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Wohnbauflächen sind bei allen Neubebauungen in regionalbedeutsamen Wohnungsbau Schwerpunkten folgende Werte der Mindest-Bruttowohndichte einzuhalten...“

PS 2.4.1 Z (6)

„Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Wohnbauflächen sind bei allen Neubebauungen außerhalb von regionalbedeutsamen Wohnungsbau Schwerpunkten folgende Werte der Mindest-Bruttowohndichte einzuhalten:...“

PS 2.5.0 Z (3)

„Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.“

PS 2.5.1 G (4)

Vorhandene Bausubstanz soll soweit möglich zur Schaffung von Wohnraum ausgebaut und erweitert werden. Eine Mobilisierung von Leerständen ist anzustreben.

PS 2.6.0 Z (3)

„Die Erschließung und die Belegung der Flächen haben so zu erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist.“

PS 2.6.0 G (4)

„Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung sollen bei der Erschließung und Belegung der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe mehrgeschossige Gebäude, Parkhäuser statt ebenerdiger Großparkplätze sowie Solarenergieanlagen auf Großdächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen zum Einsatz kommen.“

PS 2.6.0 Z (5)

„Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.“

Weitere Plansätze tragen zu energiesparenden Siedlungsstrukturen bei; es wird auf den Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 verwiesen.

Aus Sicht des Regionalverbands tragen die Festlegungen zur regionalen Siedlungsstruktur ausreichend zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Durch die im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 formulierten Ziele der Raumordnung, welche in den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten sind, wird eine bauliche Verdichtung, eine sparsame Flächeninanspruchnahme und eine Beschränkung und räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung ermöglicht.

b) Erhalt natürlicher Senken zur Einlagerung klimaschädlicher Stoffe

Die Sicherung natürlicher Kohlenstoffsinken erfolgt im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 über Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur. Insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) und die Regionalen Grünzüge sichern Moore, Wälder und landwirtschaftliche Flächen als wichtige Kohlenstoffsinken und -speicher vor anderen Raumnutzungen. So sichert der Regionalplan-Entwurf 2020 fast 95% der Moorflächen in der Region vor anderen Raumnutzungen, die mit dem Moorschutz nicht vereinbar sind (s. Umweltbericht zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020). Es wird verwiesen auf PS 3.2.0 Z (5) Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und die zugehörige Begründung. Auf 24,2% der Regionsfläche sind Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt; diese sichern die Funktion des Waldes als Kohlenstoffsenke. 96,3 % der Fläche des Altdorfer Waldes (82 qkm) sind als Vorranggebiete für besondere Freiraumfunktionen vor entgegengesetzten Nutzungen gesichert.

c) Schaffung von Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere Windkraftanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich der Regionalverband nach Abschluss der laufenden Gesamtfortschreibung im Rahmen des Teilregionalplans Energie detailliert befassen. Die vorbereitenden Arbeiten laufen in der Verbandsverwaltung bereits. Darin sollen u.a. die räumlichen Voraussetzungen für einen substanziellen Ausbau erneuerbarer Energieträger geschaffen werden. Aufgrund des Koalitionsvertrags der neuen Landesregierung und den darin enthaltenen Ausbauzielen für erneuerbare Energien besteht die Möglichkeit, dass die den Regionalverbänden zur Verfügung stehenden Steuerungsinstrumente zum Ausbau erneuerbarer Energien noch angepasst werden. Mögliche Wechselwirkungen mit den Festlegungen der aktuellen Regionalplanfortschreibung werden im Rahmen der Teilfortschreibung von der Verbandsverwaltung geprüft. Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 wird durch die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2 Z(3)) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 Z(3)) sowie die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Z(4)) der Nutzung erneuerbarer Energien auch mit der aktuellen Gesamtfortschreibung substanziell Raum eingeräumt. PS 2.6.0 G (4) unterstützt die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und auf Parkplätzen gemäß § 8a und § 8b Klimaschutzgesetz BW.

Klimawandelanpassung

Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg 2020 heißt es unter § 4 a: *„Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen einer landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.“*

Die Regionalplanung kann zur Klimawandelanpassung folgendermaßen beitragen:

- a. Sie können Tier- und Pflanzenarten unterstützen, die ihren Lebensraum aufgrund des Klimawandels verlagern müssen.
- b. Sie können den vorbeugenden Hochwasserschutz unterstützen, da aufgrund des Klimawandels in Zukunft mit mehr Hochwasserereignissen zu rechnen ist.
- c. Sie können dazu beitragen, für das Siedlungsklima relevante, klimatisch wertvolle Bereiche zu sichern. Dazu gehören Kaltluft- sowie Frischluftentstehungsgebiete.

Dies geschieht im Anhörungsentwurf Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 2020 auf folgende Weise:

a) Unterstützung von Tier- und Pflanzenarten bei Lebensraumverlagerungen

Durch die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) wird der regionale Biotopverbund im Regionalplan verbindlich festgelegt. Dadurch werden bestehende Lebensräume vernetzt und der Austausch und die Wanderung von Tier- und Pflanzenarten werden ermöglicht.

So heißt es beispielsweise in PS 3.2.0 G (1):

„Der regionale Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora) einschließlich ihrer Lebensstätten (Habitate), Lebensräume (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozönosen) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region dienen.“

Für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege heißt es in PS 3.2.1 Z (2):

„In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbundes führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächen-naher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.“

Für Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen heißt es in PS 3.2.2 Z (2):

„In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen. Darüber hinaus sind

außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.“

b) Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Die Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz erfolgt durch die Ausweisung von Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) sowie Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2). Zudem sind im Kapitel 3.4 die wesentlichen Ziele und Grundsätze für den vorbeugenden Hochwasserschutz enthalten. So heißt es in PS 3.4.0 Z (1):

„Regionale Grünzüge und Grünzäsuren als Vorranggebiete (PS 3.1.0 (2) und PS 3.1.0 (3)) sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2.0 (5)) werden auch zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen festgelegt ausgewiesen, sodass durch sie der vorbeugende Hochwasserschutz gewährleistet ist.“

In PS 3.4.0 Z (2) heißt es:

„Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum in hochwassergefährdeten Bereichen werden die Belange des Hochwasserschutzes gesichert: Erstens dienen sie der Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, der Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen und der Sicherung von Freiräumen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung. Zweitens sind Regionale Grünzüge gem. PS 3.1.1 (2), Grünzäsuren gem. PS 3.1.2 (2), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gem. PS 3.2.1 (2) und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gem. PS 3.2.2 (2) grundsätzlich von weiterer Bebauung frei-zuhalten. Drittens dienen sie der Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes.“

Auf die weiteren Ausführungen zu Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den PS 3.1.0 Z (3), 3.2.0 Z (5), 3.4.0 sowie die zugehörigen Begründungen zu den Plansätzen wird verwiesen.

c) Sicherung von Luftaustauschkorridoren

Die rechtsverbindliche Sicherung von Luftaustauschkorridoren in klimakritischen Gebieten erfolgt durch die Festlegung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren, welche als Ziele der Raumordnung zwingend zu beachten sind. Diese Luftaustauschkorridore basieren auf dem Klimagutachten von Schwab (2009) „Regionale Klimaanalyse Bodensee-Oberschwaben. - Gutachten des Fachbereichs Geographie der Pädagogischen Hochschule Weingarten“. Es wird auf den PS 3.1.0 Z (3) hingewiesen, auf die zugehörige Begründung und den Umweltbericht (S. S. 50f.).

Weitere klimarelevante Festlegungen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020

(Nur Auswahl!)

Kapitel 1 – Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

PS 1.1 G (4):

„Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.“

Kapitel 2 – Regionale Siedlungsstruktur

PS 2.4.0 G (5):

„Bei der Erschließung neuer Bauflächen sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien soll gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.“

PS 2.4.0 N (6)

„Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird.“

Im Bereich großflächiger Einzelhandel:

PS 2.7.0 N (7): Integrationsgebot

„Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage (PS 3.3.7.2, LEP 2002).“ Durch die integrierte Lage wird der Verkehr reduziert und es werden Wege verkürzt.

PS 2.7.1 Z (1)

„Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nur in den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auszuweisen, zu errichten und zu erweitern.“

Kapitel 3- Regionale Freiraumstruktur

PS 3.2.0 G (5) „Moorgebiete und regelmäßig überschwemmte Flussauen innerhalb der Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sind auch aus Gründen des Moorschutzes bzw. des vorbeugenden Hochwasserschutzes von konkurrierenden Raumnutzungen frei-zuhalten. In allen Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum sind bei Planungen und Maßnahmen die Belange des Bodenschutzes und die Sicherung der natürlichen Boden-funktionen zu beachten. Ebenfalls zu beachten ist der Erhalt natürlicher Überschwemmungs- und Retentionsräume sowie die Sicherung potenziell überflutungsgefährdeter Bereiche.“

PS 3.2.2 Z (3) „Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 und PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig“

- (...) zur Errichtung von Windenergieanlagen,(...). “

PS 3.4.0 G (4) „Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt der natürlichen Retention sollen baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Es sollen alle Möglichkeiten der natürlichen Retention ausgeschöpft werden, bevor bauliche Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zum Tragen kommen.“

PS 3.5.0 G (9) „Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe soll ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen angestrebt werden. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wieder-aufbereitete Materialien ersetzt werden. Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewonnen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden.“

PS 3.5.0 V (10) „Bei öffentlichen und privaten Ausschreibungen soll eine Substitution der Primärrohstoffe durch Recyclingprodukte angestrebt werden. Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.“

Maßvolle Bedarfsprognose: Der Bedarf wird anhand einer langjährigen Datenreihe (25 Jahre) berechnet und nivelliert damit kurzfristige Schwankungen. Die Grundstücksverfügbarkeit führt zu keinen Zuschlägen und die Lagerstätten geologischen Zuschläge sind differenziert betrachtet, so dass man deutlich unter den empfohlenen Zuschlägen nach dem Rohstoffsicherungskonzept bleibt, im Schnitt 13% statt 50%. Insgesamt führt dies zu 10% geringeren Flächenausweisungen im Vergleich Teilregionalplan Rohstoffe von 2003 zur aktuellen Fortschreibung, obwohl dieser damals nur für 15 Jahre und nicht für 20 Jahre ausgelegt war.

Gemäß Kapitel 6.2.1 Umweltbericht zum Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 soll die regionale Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Abbautätigkeit beim Abbau von Rohstoffen reduziert werden. Zur Minimierung der Verkehrsmengen wird ein möglichst optimales Netz an Rohstoffabbaustandorten möglichst nahe der Verbrauchsschwerpunkte angestrebt. Zudem ist die Erschöpfung bestehender Abbaustellen dem Neuaufschluss neuer Lagerstätten vorzuziehen. Auch dies führt zu einer Reduktion von Verkehrsmengen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bedarf an Rohstoffen nicht durch eine künstliche Verknappung regionalplanerisch gesicherter Flächen alleine reduzieren lässt, da der Rohstoffbedarf v.a. nachfragegesteuert (Entwicklung im Bausektor) ist und eine Verknappung der geförderten Rohstoffmengen in der Region Bodensee-Oberschwaben zu einer Verlagerung in andere Regionen und längeren Verkehrswegen führen würde. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Erzielung einer höheren Akzeptanz von Recycling-Baustoffen Aufgabe der Gesetzgebung ist und vom Markt (z.B. Preise für Recycling-Baustoffen) abhängt. Es liegt nicht in der Steuerungskompetenz des Regionalplans, hierzu Festlegungen zu treffen. Insgesamt werden Gesichtspunkte des Klimaschutzes im Kapitel 3.5. des Regionalplans aus Sicht des Regionalverbands ausreichend berücksichtigt.

Kapitel 4 – regionale Infrastruktur

PS 4.1.0 G (2)

„Durch die stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden.“

PS 4.1.0 G (3)

„Im Sinne einer umweltverträglichen Mobilität soll der Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsträger und Mobilitätsangebote am gesamten Personen- und Güterverkehr gesteigert werden...“

PS 4.1.2 G (1)

„Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass alle für die Entwicklung der Region bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen sowohl für den Regional- als auch Fernverkehr erfüllt werden können.“

PS 4.1.2 Z (2)

„Für die Anlage eines zusätzlichen Gleises werden im Verlauf der nachgenannten Strecken bzw. in den Abschnitten Freihaltetrassen für den Schienenverkehr festgelegt. Die Trassen sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ dargestellt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig.

- Allgäubahn ((Bayerische) (Memmingen)-Leutkirch-Kißlegg-Wangen-(Lindau))*
- Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen-(Lindau))*
- Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen))“*

PS 4.1.2 V (3)

„Es wird vorgeschlagen, folgende regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen:

- Allgäubahn ((Württembergisch) Aulendorf-Kißlegg): Elektrifizierung*

- Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen): Elektrifizierung
- Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)): Elektrifizierung
- Killertalbahn ((Hechingen)-Gammertingen): Elektrifizierung
- Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf): Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung
- Sigmaringen-Gammertingen-(Hechingen): Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung
- Ablachtalbahn: Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-(Schwackenreute-Stahringen): Vollständige Reaktivierung.“

PS 4.1.2 V (4)

„Die Schienenstrecken

- Altshausen-Ostrach-Pfullendorf,
- Gammertingen-(Engstingen),
- Roßberg-Bad Wurzach und
- Sigmaringendorf-Bingen-Hanfertal

sind entsprechend ihrer Bedeutung für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten und angemessen auszubauen.“

PS 4.1.7 V (3)

„Es wird vorgeschlagen, die Strecke Friedrichshafen-Meckenbeuren-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt-Baindt als Radschnellverbindung zu entwickeln und umzusetzen.“

Aus Sicht des Regionalverbands wird durch diese Festlegungen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 eine nachhaltige, klimafreundliche Verkehrswende gefördert.

Mit diesen und weiteren Festlegungen sind im Anhörungsentwurf Regionalplan 2020 sowie im Umweltbericht und in der zusammenfassenden Erklärung die Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung aus Sicht des Regionalverbands ausreichend berücksichtigt.